



dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

**Finanzausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

per Mail:
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes
Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

03.10.2025

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Ausbildungszentrumsgesetzes
Ihr Schreiben vom 15. Oktober 2025**

Sehr geehrter Herr Dirschauer,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für das Interesse an der Position des dbb sh an dem aktuellen Entwurf des Ausbildungszentrumsgesetzes und der damit verbundenen Möglichkeit einer Stellungnahme. In der nachstehenden Stellungnahme beschränken wir uns mit Blick auf die kurzfristige Einreichung auf grundsätzliche bzw. wenige Anmerkungen. Ergänzend möchten wir darauf hinweisen und ausdrücklich würdigen, dass mehrere im Zuge des vorparlamentarischen Verfahrens eingebrachte Anregungen des dbb sh bereits berücksichtigt wurden.

Anmerkungen

Das Ausbildungszentrumsgesetz ist eine wichtige Rechtsgrundlage für die Gewährleistung einer hohen Qualität bei der Erfüllung der Aufgaben des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die vorgesehene Anpassung des Gesetzes an aktuelle Anforderungen und Rahmenbedingungen.

Das mit der deutlich sichtbaren Anbindung an das Hochschulrecht verbundene Ziel einer Aufwertung des Ausbildungszentrums wird begrüßt. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass darunter die Identität mit der Kernaufgabe der Einrichtung – die praxisorientierte Aus- und Fortbildung weiter Teile des schleswig-holsteinischen öffentlichen Dienstes - nicht leidet. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, dass das Ziel eines bürgernahen öffentlichen Dienstes durch eine wissenschaftslastige Ausbildung konterkariert wird.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die vielfältige Organ- und Gremienstruktur des Ausbildungszentrums hinzuweisen, die bürokratische Strukturen suggeriert. Hier könnte Konsolidierungspotential erhoben und eine optimalere Identifikation mit einem schlanken und effizienten Öffentlichen Dienst erkennbar werden.

Zu den wichtigen Anliegen des dbb sh zählt eine mit dem Tarifrecht bzw. der Tarifautomatik kompatible Regelung der Zuständigkeiten des Kuratoriums. Dem trägt die aktuell noch geltende Fassung des AZG, wonach das Kuratorium für Höhergruppierungen zuständig ist, nicht Rechnung. Die vorgesehene Änderung, stattdessen die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten in den Katalog aufzunehmen, stellt einen Kompromiss dar. Die Praxistauglichkeit wird sich allerdings erweisen müssen. Wenn sämtliche Änderungen der Aufgabenzuordnungen auch infolge organisatorischer Anpassungen oder interner Bewerbungen dem Kuratorium und nicht – wie allgemein üblich – der Dienststellenleitung obliegen, darf die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt bzw. verzögert werden. Wenn dem Kuratorium eine Einflussnahme auf Eingruppierungen zugeordnet werden soll, könnte alternativ auf Stellenbeschreibungen abgestellt werden. Damit wäre eine stellen- und nicht personenbezogene Einflussnahme verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender